



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2007

Ausgegeben zu Mainz, den 28. Dezember 2007

Nr. 17

Tag	Inhalt	Seite
21.12.2007	Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008)	283
21.12.2007	Landesgesetz zur Anpassung von Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Landesbergverwaltung	297
21.12.2007	Erstes Landesgesetz zur Änderung des Architektengesetzes	299
21.12.2007	Zweites Landesgesetz zur Änderung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002	301
29.11.2007	Dritte Landesverordnung zur Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung	302
4.12.2007	Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis)	304
5.12.2007	Erste Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens	320
7.12.2007	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zum Schutz bestockter Rebflächen vor Schadorganismen	321
12.12.2007	Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts	322
13.12.2007	Landesverordnung über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte durch die bisherigen Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Landesbetriebs Mobilität	323

Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2007/2008 (LBVAnpG 2007/2008) Vom 21. Dezember 2007

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2007
Artikel 2	Änderung des Landesbesoldungsgesetzes anlässlich der Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2007
Artikel 3	Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2008
Artikel 4	Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes
Artikel 5	Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
Artikel 6	Änderung des Ministergesetzes
Artikel 7	Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare
Artikel 8	Änderung der Kommunal-Besoldungsverordnung
Artikel 9	Änderung der Gemeindeordnung
Artikel 10	Änderung der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung
Artikel 11	Änderung der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung
Artikel 12	Überleitungen
Artikel 13	Gesetzesrang für § 12 c der Beihilfenverordnung
Artikel 14	Aufhebungsbestimmung
Artikel 15	Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2007

(1) Die in den Anlagen IV, V, VIII und IX des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466), ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

- um 0,5 v. H. werden erhöht
 - die Grundgehaltssätze ab Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung A sowie die Grundgehaltssätze der Bundesbesoldungsordnungen B, R und W,
 - der Familienzuschlag der Stufe 1,
 - die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 bis B 10 und R 1 bis R 8 der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
 - die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
 - die Anwärtergrundbeträge ab einem Eingangsamts in Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A,
- um 1,1 v. H. werden erhöht
 - die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 der Bundesbesoldungsordnung A,

- b) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht sind,
- c) der Anwärtergrundbetrag bei einem Eingangsamt in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 der Bundesbesoldungsordnung A,
3. um 1,7 v. H. werden erhöht
- a) die Grundgehaltssätze bis Besoldungsgruppe A 6 der Bundesbesoldungsordnung A,
- b) der Familienzuschlag der Stufen 2 und 3 sowie der nach Nummer 4 erhöhte Familienzuschlag der Stufe 4 und höher, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 der Bundesbesoldungsordnung A,
- c) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern bis Besoldungsgruppe A 6 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht sind,
- d) der Anwärtergrundbetrag bei einem Eingangsamt bis Besoldungsgruppe A 4 der Bundesbesoldungsordnung A,
4. um jeweils 50,00 EUR wird erhöht der Familienzuschlag der Stufe 4 und höher.
- (2) Die Erhöhung nach Absatz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für die
1. Grundgehaltssätze
- a) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
- b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
- c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
2. Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
3. Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
4. in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Besoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
5. Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818),
6. Beträge nach § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774).
- (3) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach den Absätzen 1 und 2 entsprechend für die
1. in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile und
2. in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Absatz 1 genannten Fassung aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.
- (4) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, ab 1. Juli 2007 um 1,6 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungs-

empfängers und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

Artikel 2

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes anlässlich der Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2007

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „regelt“ das Komma und die Worte „soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften gelten,“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten Verweisungen auf das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466).“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
2. In § 2 Abs. 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(Anlage I)“.
3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a Höhe der Besoldung

- (1) Die Höhe der Besoldung ergibt sich aus den Anlagen II bis VII für die dort genannten Besoldungsbestandteile. Die Anlagen II, III und V ersetzen die Anlagen IV, V und VIII des Bundesbesoldungsgesetzes. Die Anlage IV ersetzt die Anlage IX des Bundesbesoldungsgesetzes im Hinblick auf Amtszulagen und die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B. Die Anlage VI ersetzt die Anlage 1 zu Nummer 1 der Bekanntmachung des Bundesministeriums des Innern vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1843). Die Beträge der Anlage VII treten an die Stelle des Betrags nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung (EZuLV) in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), zuletzt geändert durch Artikel 67 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), und der Beträge nach § 4 Abs. 1 und 3 Satz 1 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte (MVergV) in der Fassung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774).
- (2) Für die Auslandsbesoldung finden die Bestimmungen des 5. Abschnitts des Bundesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (3) § 42 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes findet bezüglich der Amtszulage nach Fußnote 3 der Besoldungsgruppe A 9 der Bundesbesoldungsordnung A keine Anwendung.“
4. Die bisherige Anlage wird Anlage I und wie folgt geändert:
- a) In den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 der Landesbesoldungsordnung A sowie den Besoldungs-

gruppen B 8 und B 9 der Landesbesoldungsordnung B erhält die Fußnote ¹⁾ jeweils folgende Fassung:

„¹⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.“

- b) In den Besoldungsgruppen A 12 und A 14 der Landesbesoldungsordnung A erhält die Fußnote ²⁾ jeweils folgende Fassung:

„²⁾ Erhält eine Amtszulage nach Anlage IV.“

5. Dem Gesetz werden die aus der Anlage 1 zu diesem Gesetz ersichtlichen Anlagen II bis VII angefügt.
6. Anlage III erhält die aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung, die ab dem 1. Januar 2007 die Anlage V des Bundesbesoldungsgesetzes ersetzt.

Artikel 3

Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge für das Jahr 2008

(1) Die in den Anlagen II bis VII des Landesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch die Artikel 2 und 5 dieses Gesetzes, BS 2032-1, ausgewiesenen Beträge werden wie folgt geändert:

1. um 0,5 v. H. werden erhöht
 - a) die Grundgehaltssätze ab Besoldungsgruppe A 10 der Besoldungsordnung A sowie die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnungen B, R und W,
 - b) der Familienzuschlag der Stufe 1,
 - c) die Amtszulagen nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B sowie jene, die in den Fußnoten zu Ämtern der Besoldungsgruppen A 12 bis B 10 und R 1 bis R 8 der Bundesbesoldungsordnungen A, B und R ausgebracht sind,
 - d) die allgemeine Stellenzulage nach Nummer 27 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B,
 - e) die Anwärtergrundbeträge ab einem Eingangsamtsamt in Besoldungsgruppe A 9 der Besoldungsordnung A,
 - f) die Grundgehaltssätze
 - aa) fortgeltender Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,
 - bb) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,
 - cc) in Zwischenbesoldungsgruppen der Landesbesoldungsordnung A,
 - g) die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,
 - h) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Landesbesoldungsordnungen A und B ausgebracht sind,
 - i) die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt und die allgemeine Stellenzulage nach den Nummern 1, 2 und 2 b der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,
 - j) die Beträge der Anlage VII,
2. um die Hälfte der Summe aus der Steigerung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres 2007 und dem Anpassungssatz nach Nummer 1 werden erhöht
 - a) die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 der Besoldungsordnung A,
 - b) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern der Besoldungsgruppen A 7 bis A 9 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht sind,

- c) der Anwärtergrundbetrag bei einem Eingangsamtsamt in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 der Besoldungsordnung A,
3. um die Steigerung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres 2007 werden erhöht
- a) die Grundgehaltssätze bis Besoldungsgruppe A 6 der Besoldungsordnung A,
 - b) der Familienzuschlag der Stufe 2 und höher, mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 der Besoldungsordnung A,
 - c) die Amtszulagen, die in den Fußnoten zu Ämtern bis Besoldungsgruppe A 6 der Bundesbesoldungsordnung A ausgebracht sind,
 - d) der Anwärtergrundbetrag bei einem Eingangsamtsamt bis Besoldungsgruppe A 4 der Bundesbesoldungsordnung A.

(2) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach Absatz 1 entsprechend für die

1. in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile und
2. in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist, ab 1. Juli 2008 um die Steigerung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres 2007 abzüglich 0,1 v. H. erhöht. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers und für Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind.

(4) Die nach Absatz 1 geänderten Anlagen II bis VII des Landesbesoldungsgesetzes und die Steigerung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex für Deutschland des Jahres 2007 werden von dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Artikel 4

Landesgesetz zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes

§ 1 Grundsatz

Das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652), regelt nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 die Versorgung der unmittelbaren und mittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst.

§ 2 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

(1) In Ersetzung des § 5 Abs. 3 Satz 1 BeamtVG sind für jene, die aus einem Amt in den Ruhestand getreten sind, das nicht

der Eingangsbesoldungsgruppe ihrer Laufbahn oder das keiner Laufbahn angehört, und die Dienstbezüge dieses oder eines mindestens gleichwertigen Amtes vor dem Eintritt in den Ruhestand nicht mindestens zwei Jahre erhalten haben, nur die Bezüge des vorher bekleideten Amtes ruhegehaltfähig. § 5 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Abs. 4 und 5 BeamtVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass anstelle der Frist von drei Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.

(2) Verringern sich bei einem Wechsel in ein Amt der Besoldungsordnung W die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so berechnet sich das Ruhegehalt aus den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des früheren Amtes und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sofern die Dienstbezüge des früheren Amtes mindestens zwei Jahre bezogen wurden. Ruhegehaltfähig ist die zum Zeitpunkt des Wechsels erreichte Stufe des Grundgehalts. Auf die Zweijahresfrist wird der Zeitraum, in dem Dienstbezüge aus einem Amt der Besoldungsordnung W bezogen wurden, angerechnet. § 5 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 BeamtVG gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der Frist von drei Jahren eine Frist von zwei Jahren tritt.

§ 3

Hauptberuflichkeit bei Vordienstzeiten

Hauptberuflich im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes ist eine Tätigkeit, die entgeltlich erbracht wird, den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit darstellt, in der Regel den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beansprucht sowie dem durch Ausbildung und Berufswahl geprägten Berufsbild entspricht und im gleichen Zeitraum in einem Beamtenverhältnis mit dem gleichen Beschäftigungsumfang zulässig gewesen wäre.

§ 4

Anpassungsfaktoren bei linearen Erhöhungen

Mit der Maßgabe der Gewährung eines Ausgleichsbetrags für infolge der Ersetzung entstehende Versorgungsminderungen wird die Tabelle des § 69 e Abs. 3 Satz 1 BeamtVG durch folgende Tabelle ersetzt:

Anpassung nach dem 31. Dezember 2002	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97883
5.	0,97393
6.	0,96750
7.	0,96208

§ 5

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- §§ 1 und 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. September 2006,
- § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 13. April 2007,
- § 4 mit Wirkung vom 1. Juli 2007,
- das Gesetz im Übrigen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Artikel 5

Weitere Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 12. April 2005 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

- Nach § 6 c wird folgender § 6 d eingefügt:

„§ 6 d

Abweichende Bestimmung von Grundgehaltssätzen

(1) Beamte, denen ein Amt ab Besoldungsgruppe B 2 der Besoldungsordnung B verliehen wird, erhalten für die Dauer von zwei Jahren nach Verleihung dieses Amtes das Grundgehalt der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe; dabei wird bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe B 2 als Grundgehalt ein Betrag in Höhe des Endgrundgehalts der Besoldungsgruppe A 16 gewährt. Bei der Ermittlung des Grundgehalts der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe sind in der Besoldungsordnung B in Ämtern dieser Besoldungsgruppe allgemein gewährte Amtszulagen hinzuzurechnen. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn mit dem neuen Amt kein höheres Grundgehalt verbunden ist sowie bei Ämtern der Besoldungsordnung B, die in der Kommunal-Besoldungsverordnung geregelt sind.

(2) Zeiten, in denen die mit dem neuen Amt verbundene Funktion bereits wahrgenommen worden ist, sind auf die Zweijahresfrist des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 anzurechnen. Die Anrechnung unterbleibt für solche Zeiten, in denen die Funktion nur vertretungsweise wahrgenommen oder in denen ein nach den Bestimmungen des Absatzes 1 abgesenktes Grundgehalt gewährt worden ist; sie unterbleibt ferner, wenn das Amt „Ministerialrat“ in der Besoldungsgruppe B 3 verliehen wird. Die Feststellungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft die oberste Dienstbehörde.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Verleihung eines Amtes ab Besoldungsgruppe R 3 der Besoldungsordnung R; dabei wird bei der Verleihung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 3 als Grundgehalt ein Betrag in Höhe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 2 gewährt.

(4) Verringern sich durch die Anwendung der Absätze 1 und 3 die Dienstbezüge, die während der bisherigen Verwendung zugestanden haben, so wird in Höhe der Differenz eine Ausgleichszulage gewährt; sie ist ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleicht.“

- Nach § 6 d wird folgender § 6 e eingefügt:

„§ 6 e

Jahresprämie

Geschäftsführern und stellvertretenden Geschäftsführern der Landesbetriebe Daten und Information, Liegenschafts- und Baubetreuung sowie Mobilität kann eine nicht ruhegehaltfähige leistungs- und erfolgsabhängige Jahresprämie bis zu 25 v. H. des Jahresgrundgehalts gewährt werden. Ist in einem Landesbetrieb mehr als ein Geschäftsführer bestellt, darf die Jahresprämie des stellvertretenden Geschäftsführers 15 v. H. des Jahresgrundgehalts nicht übersteigen.“

2 a. Nach § 6 e wird folgender § 6 f eingefügt:

**„§ 6 f
Ruhegehaltfähigkeit der Zulage für Beamte
mit vollzugspolizeilichen Aufgaben**

Soweit durch das Versorgungsreformgesetz 1998 vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage nach Vorbemerkung Nr. 9 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 – BGBl. I S. 3020 –, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 – BGBl. I S. 1466 –) für dem Polizeivollzugsdienst angehörige Beamte weggefallen ist, sind für Empfänger von Dienstbezügen, die bis zum 31. Dezember 2010, bei Angehörigen des höheren Polizeivollzugsdienstes bis zum 31. Dezember 2011, in den Ruhestand treten oder versetzt werden, die bisherigen Vorschriften über die Ruhegehaltfähigkeit in der bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Dies gilt nicht, wenn die Zulage nach dem 1. Januar 1999 erstmals gewährt worden ist. Im Übrigen bleibt § 81 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in der in Satz 1 genannten Fassung unberührt.“

3. Dem § 19 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Bei der Anwendung des § 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes kann im Einzelfall bei der Verleihung des Amtes des Präsidenten einer Universität auch Einkommen berücksichtigt werden, das neben der bisherigen Besoldung erzielt wurde.“
4. Nach § 22 wird folgender neue Teil 3 eingefügt:

**„Teil 3
Obergrenzen für Beförderungsjämter
im kommunalen Bereich**

**§ 23
Obergrenzen und höchstzulässige Ämter**

(1) Abweichend von § 26 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes dürfen die kommunalen Gebietskörperschaften Beförderungsjämter nach sachgerechter Bewertung ausweisen; hierbei dürfen die Festsetzungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht überschritten werden.

- (2) Ämter des höheren Dienstes sind zugelassen:
1. in Gemeinden und Verbandsgemeinden
 - a) ab 15 001 bis zu 30 000 Einwohnern bis Besoldungsgruppe A 14, – in großen kreisangehörigen Städten bis Besoldungsgruppe A 15 –,
 - b) ab 30 001 bis zu 40 000 Einwohnern bis Besoldungsgruppe A 15,
 - c) ab 40 001 Einwohnern bis Besoldungsgruppe A 16,
 2. in Landkreisen und im Bezirksverband Pfalz bis Besoldungsgruppe A 16.

(3) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 dürfen ausgewiesen werden:

1. Stellen der Besoldungsgruppe A 15
 - a) in Gemeinden und Verbandsgemeinden bis zu drei Stellen oder bis zu 40 v. H. der Stellen des höheren Dienstes,

- b) in Landkreisen bis zu sechs Stellen sowie für den ärztlichen Dienst zusätzlich bis zu drei Stellen,
- c) im Bezirksverband Pfalz eine Stelle,

2. Stellen der Besoldungsgruppe A 16

- a) in Gemeinden und Verbandsgemeinden bis zu zwei Stellen oder bis zu 30 v. H. der Stellen des höheren Dienstes,
- b) in Landkreisen
 - aa) bis zu 150 000 Einwohnern eine Stelle sowie für den ärztlichen Dienst zusätzlich eine Stelle bei Erstreckung der Zuständigkeit der Kreisverwaltung als untere Gesundheitsbehörde auf das Gebiet mindestens einer kreisfreien Stadt und einer Einwohnerzahl über 150 000 im Zuständigkeitsbereich,
 - bb) ab 150 001 Einwohnern bis zu zwei Stellen sowie für den ärztlichen Dienst zusätzlich eine Stelle,
- c) im Bezirksverband Pfalz eine Stelle.

(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 bleiben Stellen für Beamte außer Betracht, die ausschließlich in Eigenbetrieben und in Betrieben tätig sind, die nach der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung verwaltet werden.

(5) Abweichend von den Obergrenzen in Fußnote 3 zur Besoldungsgruppe A 9 und in Fußnote 11 zur Besoldungsgruppe A 13 der Bundesbesoldungsordnung A können unter den übrigen Voraussetzungen eine Stelle der Besoldungsgruppe A 9 und eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 mit der Amtszulage nach der entsprechenden Fußnote ausgestattet werden.“

5. Der bisherige Teil 3 wird Teil 4.
6. Der bisherige § 23 wird § 24.
7. In der Anlage I werden die Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen wie folgt geändert:
 - a) Nummer 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ist für die Einstufung eines Amtes in die Besoldungsgruppen die Einwohnerzahl maßgebend, so ist diese nach § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 73 der Landkreisordnung zu ermitteln.“
 - b) In Nummer 7 werden das Wort „integrierten“ und das Wort „kooperativen“ jeweils groß geschrieben.
 - c) Folgende Nummer 9 wird angefügt:
„9. Für Rektoren mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bemisst sich das Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 15, sofern sie als Leiter einer Regionalen Schule mit mehr als 360 bis zu 540 Schülern eingesetzt sind.“
8. In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung A wie folgt geändert:
 - a) In den Besoldungsgruppen A 10 und A 11 wird die Amtsbezeichnung „Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Förderschulen“ jeweils durch die Amtsbezeichnung „Lehrer für Fachpraxis mit sonderpädagogischer Qualifikation“ ersetzt.

- b) Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschullehrer“ werden in dem Funktionszusatz die Worte „Sonderschulen oder an berufsbildenden“ gestrichen.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Konrektor“ werden in den Funktionszusätzen das Wort „integrierten“ und das Wort „kooperativen“ jeweils groß geschrieben.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Studienrat“
 - mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Förderschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung²⁾ –“ wird gestrichen.
 - dd) Vor der Amtsbezeichnung „Zweiter Konrektor“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt: „Studienrat mit sonderpädagogischer Qualifikation“
 - mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung²⁾ –“.
- c) Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei den Amtsbezeichnungen „Förderschulfachleiter“ und „Förderschulkonrektor“ wird in den Funktionszusätzen das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 - bb) Die Amtsbezeichnung „Oberstudienrat“
 - mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Förderschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung³⁾ –“ wird gestrichen.
 - cc) Vor der Amtsbezeichnung „Realschulfachleiter“ wird folgende Amtsbezeichnung eingefügt: „Oberstudienrat mit sonderpädagogischer Qualifikation“
 - mit der Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung³⁾ –“.
 - dd) Bei den Amtsbezeichnungen „Realschulkonrektor“ und „Rektor“ werden in den Funktionszusätzen das Wort „integrierten“ und das Wort „kooperativen“ jeweils groß geschrieben.
- d) Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor einer integrierten Gesamtschule“ wird das Wort „integrierten“ groß geschrieben.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor“ wird in dem Funktionszusatz das Wort „kooperativen“ groß geschrieben.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Direktorstellvertreter an einer integrierten Gesamtschule“ wird das Wort „integrierten“ groß geschrieben.
 - dd) Bei der Amtsbezeichnung „Förderschulrektor“ wird in den Funktionszusätzen das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 - ee) Bei der Amtsbezeichnung „Realschulrektor“ wird in den Funktionszusätzen das Wort „integrierten“ groß geschrieben.
 - ff) Bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschuldirektor“ wird in den Funktionszusätzen das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
 - gg) Bei der Amtsbezeichnung „Rektor“ wird in den Funktionszusätzen das Wort „kooperativen“ groß geschrieben.
 - hh) Bei der Amtsbezeichnung „Studiendirektor“ wird in den Funktionszusätzen das Wort „integrierten“ groß geschrieben.
- e) Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der erstmaligen Amtsbezeichnung „Direktor“ wird in dem Funktionszusatz das Wort „kooperativen“ groß geschrieben.
 - bb) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor einer integrierten Gesamtschule“ wird das Wort „integrierten“ groß geschrieben.
 - cc) Die Amtsbezeichnung „Direktor des Peter-Cornelius-Konservatoriums in Mainz“ wird gestrichen.
- f) In Besoldungsgruppe A 11 (kw) werden die Amtsbezeichnung „Fachlehrer an Förderschulen“ sowie die Amtsbezeichnung „Fachschullehrer“ und deren Funktionszusatz gestrichen.
- g) In Besoldungsgruppe A 12 (kw) wird die Amtsbezeichnung „Berufsschullehrer“ gestrichen.
- h) Besoldungsgruppe A 13 (kw) wird gestrichen.
- i) In Besoldungsgruppe A 14 (kw) werden die Amtsbezeichnungen „Kanzler der Fachhochschule Ludwigshafen“ und „Kanzler der Fachhochschule Worms“ gestrichen.
- j) In Besoldungsgruppe A 15 (kw) werden die Amtsbezeichnungen „Kanzler der Fachhochschule Koblenz“, „Vizepräsident der Fachhochschule Bingen“, „Vizepräsident der Fachhochschule Kaiserslautern“, „Vizepräsident der Fachhochschule Koblenz“, „Vizepräsident der Fachhochschule Ludwigshafen“, „Vizepräsident der Fachhochschule Mainz“, „Vizepräsident der Fachhochschule Trier“ und „Vizepräsident der Fachhochschule Worms“ gestrichen.
- k) Besoldungsgruppe A 16 (kw) wird gestrichen.
9. In der Anlage I wird die Landesbesoldungsordnung B wie folgt geändert:
- a) In Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Leitender Medizinaldirektor“ in dem Funktionszusatz das Wort „Landesversicherungsanstalt“ durch die Worte „Deutschen Rentenversicherung“ ersetzt.
 - b) Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung „Präsident des Landesuntersuchungsamtes“ wird gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Statistischen Landesamtes“ wird die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung“ eingefügt.
 - cc) Bei der Amtsbezeichnung „Stellvertretender Geschäftsführer des Landesbetriebs Straßen und Verkehr“ werden die Worte „Straßen und Verkehr“ durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.
 - c) Der Besoldungsgruppe B 4 wird folgende Amtsbezeichnung angefügt: „Präsident des Landesuntersuchungsamtes“.
 - d) Besoldungsgruppe B 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer des Landesbetriebs Daten und Information“ wird die Amtsbezeichnung „Geschäftsführer des Landesbetriebs Liegenschafts- und Baubetreuung“ eingefügt.

- bb) Bei der Amtsbezeichnung „Geschäftsführer des Landesbetriebs Straßen und Verkehr“ werden die Worte „Straßen und Verkehr“ durch das Wort „Mobilität“ ersetzt.
- e) Besoldungsgruppe B 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung „Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“ wird gestrichen.
 - bb) Vor der Amtsbezeichnung „Präsident des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung“ wird die Amtsbezeichnung „Oberfinanzpräsident“ eingefügt.
- f) Der Besoldungsgruppe B 7 wird folgende Amtsbezeichnung angefügt: „Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion“.
- g) Die Besoldungsgruppen B 2 (kw) und B 4 (kw) werden gestrichen.
- h) In Besoldungsgruppe B 5 (kw) wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Universität Trier“ gestrichen.
- i) Besoldungsgruppe B 7 (kw) wird gestrichen.

Artikel 6 **Änderung des Ministergesetzes**

Das Ministergesetz in der Fassung vom 12. August 1993 (GVBl. S. 455), zuletzt geändert durch Gesetze vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 582, 583), BS 1103-1, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:
 - „1. ein Amtsgehalt, und zwar
 - a) der Ministerpräsident in Höhe des um 13,49 v. H. und
 - b) die Minister in Höhe des um 3,77 v. H. erhöhten Grundgehalts der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B, zuzüglich der laufenden monatlichen Zahlung gemäß der §§ 9 bis 12 des Landesbesoldungsgesetzes,
 2. einen Familienzuschlag, wie er nach dem Besoldungsrecht in der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B gewährt wird,“
2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Ortszuschlag“ durch das Wort „Familienzuschlag“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Ortszuschlages“ durch das Wort „Familienzuschlages“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung, das die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllt, wird auf Antrag in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über die Nachversicherung für die Dauer seiner Amtszeit nachversichert. Dies gilt nicht, wenn und soweit die Amtszeit in einer öffentlich-rechtlichen Versicherung oder in einer Versorgung nach dienstrechtlichen Grundsätzen berücksichtigt ist oder berücksichtigt wird.“
4. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für Versorgungsfälle, in denen die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 vor dem Inkrafttreten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden Anpassung der Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe B 11 der Bundesbesoldungsordnung B oder aus der Besoldungsgruppe B 10 der Landesbesoldungsordnung B nach dem

gemäß § 10 Abs. 2 sinngemäß anzuwendenden Beamtenversorgungsrecht eingetreten sind, gelten unbeschadet der Absätze 1 bis 3 § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 18 Abs. 3 Satz 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung. § 69 e Abs. 3 Satz 1 und 5 und Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 4 des Landesgesetzes zur Ersetzung und Ergänzung von Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes finden entsprechend Anwendung; dies gilt nicht für den gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 nach zwei Jahren Amtszeit erreichten und den in § 12 Abs. 4 festgelegten Mindestruhegehaltsatz und die danach ermittelten Ruhegehälter.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) An die Stelle der bis zum Ablauf des 30. Juni 2007 nach diesem Gesetz für die Amts- und Versorgungsbezüge maßgeblichen Berechnungsgrundlagen des Amtsgehalts und des Ortszuschlages treten ab dem 1. Juli 2007 das Amtsgehalt und der Familienzuschlag nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der ab 1. Juli 2007 geltenden Fassung. Dies gilt für alle Rechtsverhältnisse nach diesem Gesetz, einschließlich jener nach den Absätzen 1 bis 5.“

Artikel 7 **Änderung der Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare**

Die Landesverordnung über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare vom 3. Februar 2000 (GVBl. S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 2004 (GVBl. S. 445), BS 315-1-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. einen Grundbetrag von monatlich 949,35 EUR, ab 1. Juli 2008 von monatlich 954,10 EUR, und“.
 - b) In Nummer 2 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch das Wort „Besoldungsrechts“ ersetzt.
2. Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 8 **Änderung der Kommunal-Besoldungsverordnung**

Die Kommunal-Besoldungsverordnung vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), zuletzt geändert durch Artikel 17 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-9, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Einwohnerzahl im Sinne dieser Verordnung ist nach § 130 Abs. 1 der Gemeindeordnung oder nach § 73 der Landkreisordnung zu ermitteln.“

Artikel 9 **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, wird wie folgt geändert:

§ 130 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird gestrichen.
2. In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „Der Einwohnerzahl nach Satz 1 sind“ durch die Worte „In den Fällen des § 51 Abs. 2 Satz 2 sind der Einwohnerzahl“ ersetzt.
3. In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „nach den Sätzen 1 und 2“ durch die Worte „nach Satz 1“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung

Die Lehrkräfte-Stellenzulagenverordnung vom 6. Juli 1979 (GVBl. S. 235), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 28. August 2001 (GVBl. S. 210), BS 2032-10, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In den Nummern 1 und 1.1 wird das Wort „Sonderschulen“ jeweils durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
2. In Nummer 1.1.1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(BesGr A 10 -kw- und A 11 -kw- LBesO A)“.
3. In Nummer 1.2 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
4. In Nummer 1.2.5 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(BesGr A 12 -kw- LBesO A)“.
5. In Nummer 3.1 werden die Worte „Staatlichen Institut für Lehrerfort- und -weiterbildung“ durch die Worte „Institut für schulische Fortbildung und schulpсихologische Beratung des Landes Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
6. In Nummer 3.1.1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(BesGr A 11 -kw- LBesO A)“.
7. In Nummer 3.1.4 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Rektor“ ersetzt.
8. Nach Nummer 3.1.4 wird folgende Nummer 3.1.5 eingefügt:
„3.1.5 Konrektor mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule (BesGrA 12 LBesO A) 51,13 EUR“.
9. Die bisherigen Nummern 3.1.5 bis 3.1.7 werden Nummern 3.1.6 bis 3.1.8.
10. Die bisherige Nummer 3.1.8 wird Nummer 3.1.9 und wie folgt geändert:
Das Wort „Sonderschullehrer“ wird durch das Wort „Förderschullehrer“ ersetzt.
11. Die bisherige Nummer 3.1.9 wird Nummer 3.1.10.
12. In Nummer 3.2.1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
„(BesGr A 11 -kw- LBesO A)“.
13. In Nummer 3.2.4 wird das Wort „Lehrer“ durch das Wort „Rektor“ ersetzt.
14. Nach Nummer 3.2.4 wird folgende Nummer 3.2.5 eingefügt:
„3.2.5 Konrektor mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen als Primarstufenleiter an einer organisatorisch verbundenen Grund- und Regionalen Schule mit bis zu 80 Schülern in der Grundschule (BesGrA 12 LBesO A) 51,13 EUR“.
15. Die bisherigen Nummern 3.2.5 und 3.2.6 werden Nummern 3.2.6 und 3.2.7.
16. In Nummer 3.3 wird das Wort „Sonderschulen“ durch das Wort „Förderschulen“ ersetzt.
17. In Nummer 3.3.1 wird das Wort „Sonderschullehrer“ durch das Wort „Förderschullehrer“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung

Die Kommunal-Stellenobergrenzenverordnung vom 14. November 2006 (GVBl. S. 360, BS 2032-5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Diese Verordnung gilt nicht für die kommunalen Gebietskörperschaften.“
2. In § 4 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und der folgende Halbsatz gestrichen.
3. Die §§ 5 bis 8 werden gestrichen.

Artikel 12

Überleitungen

- (1) Der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Präsident des Landesuntersuchungsamtes wird unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppe B 4 der Landesbesoldungsordnung B übergeleitet; § 6 d des Landesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.
- (2) Der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt befindliche Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion wird unter Beibehaltung der Amtsbezeichnung in die Besoldungsgruppe B 7 der Landesbesoldungsordnung B übergeleitet; § 6 d des Landesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

Artikel 13

Gesetzesrang für § 12 c der Beihilfenverordnung

Die Regelungen des § 12 c der Beihilfenverordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und 3 und Artikel 3 Nr. 1 der Vierzehnten Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 10. De-

zember 2002 (GVBl. S. 510) gelten für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Mai 2005 mit Gesetzeskraft. Die Regelungen des § 12 c der Beihilfenverordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 2 und 3 der Vierzehnten Landesverordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung vom 10. Dezember 2002 (GVBl. S. 510), geändert durch Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung vom 9. Mai 2005 (GVBl. S. 195), gelten ab dem 1. Juni 2005 mit Gesetzeskraft.

Artikel 14 **Aufhebungsbestimmung**

Das Landesgesetz über die Aussetzung der Anpassung der Amts- und Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis als Mitglied der Landesregierung und die Fortgeltung des bisherigen Rechts vom 19. Juni 1997 (GVBl. S. 155, BS 1103-3) wird aufgehoben.

Artikel 15 **Inkrafttreten**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 4 §§ 1 und 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. September 2006,
2. Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 2007,
3. Artikel 4 § 2 Abs. 1 mit Wirkung vom 13. April 2007,
4. Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 bis 4, Artikel 2 Nr. 1 bis 5, Artikel 4 § 4 und die Artikel 6, 7 und 14 mit Wirkung vom 1. Juli 2007,
5. Artikel 5 Nr. 7 Buchst. c mit Wirkung vom 1. August 2007,
6. Artikel 5 Nr. 1 und 4 bis 7 Buchst. a und die Artikel 8, 9 und 11 am 1. Januar 2008,
7. Artikel 3 Abs. 1 bis 3 am 1. Juli 2008,
8. das Gesetz im Übrigen am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats.

Mainz, den 21. Dezember 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Anlage 1

(zu Artikel 2 Nr. 5)

Gültig ab 1. Juli 2007

Anlage II

1. Besoldungsordnung A**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 2	1 499,66	1 535,86	1 572,09	1 608,30	1 644,52	1 680,76	1 716,98					
A 3	1 562,20	1 600,74	1 639,27	1 677,81	1 716,36	1 754,90	1 793,45					
A 4	1 597,68	1 643,08	1 688,42	1 733,81	1 779,18	1 824,56	1 869,92					
A 5	1 610,59	1 668,69	1 713,84	1 758,96	1 804,12	1 849,25	1 894,40	1 939,54				
A 6	1 648,73	1 698,30	1 747,87	1 797,43	1 846,98	1 896,55	1 946,13	1 995,69	2 045,25			
A 7	1 711,04	1 755,32	1 817,32	1 879,32	1 941,31	2 003,32	2 065,33	2 109,59	2 153,87	2 198,18		
A 8		1 818,23	1 871,20	1 950,65	2 030,11	2 109,55	2 189,03	2 241,99	2 294,95	2 347,94	2 400,89	
A 9		1 937,17	1 989,29	2 074,09	2 158,88	2 243,68	2 328,48	2 386,77	2 445,08	2 503,37	2 561,67	
A 10		2 074,92	2 146,92	2 254,91	2 362,93	2 470,92	2 578,93	2 650,93	2 722,93	2 794,92	2 866,91	
A 11			2 391,84	2 502,50	2 613,16	2 723,83	2 834,50	2 908,28	2 982,05	3 055,84	3 129,62	3 203,39
A 12			2 572,32	2 704,26	2 836,19	2 968,14	3 100,07	3 188,03	3 275,98	3 363,94	3 451,91	3 539,86
A 13			2 895,36	3 037,84	3 180,32	3 322,79	3 465,26	3 560,24	3 655,23	3 750,21	3 845,20	3 940,18
A 14			3 013,40	3 198,17	3 382,92	3 567,67	3 752,43	3 875,59	3 998,76	4 121,94	4 245,11	4 368,28
A 15						3 923,29	4 126,42	4 288,93	4 451,43	4 613,93	4 776,44	4 938,94
A 16						4 333,15	4 568,07	4 756,02	4 943,98	5 131,90	5 319,85	5 507,79

2. Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Betrag
B 1	4 938,94
B 2	5 745,57
B 3	6 087,05
B 4	6 444,71
B 5	6 855,05
B 6	7 242,54
B 7	7 619,48
B 8	8 012,34
B 9	8 500,13
B 10	10 014,92

3. Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
Betrag	3 422,37	3 909,48	4 747,23

Gültig ab 1. Juli 2007

Anlage II

4. Besoldungsordnung R

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
	Lebensalter											
	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45	47	49
R 1	3 109,41	3 251,89	3 326,90	3 520,37	3 713,86	3 907,33	4 100,82	4 294,30	4 487,78	4 681,27	4 874,74	5 068,24
R 2			3 790,05	3 983,53	4 177,00	4 370,49	4 563,98	4 757,46	4 950,94	5 144,40	5 337,90	5 531,35

R 3	6 087,05
R 4	6 444,71
R 5	6 855,05
R 6	7 242,54
R 7	7 619,48
R 8	8 012,34
R 9	8 500,13

Gültig ab 1. Juli 2007

Anlage III

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,74	192,32
übrige Besoldungsgruppen	105,81	197,39

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um 91,58 Euro,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 285,35 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 5,11 Euro,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je 25,56 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 20,45 Euro
und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 15,34 Euro.
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 93,65 Euro,
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 99,41 Euro.

Gültig ab 1. Juli 2007

Anlage IV

Amtszulagen, allgemeine Stellenzulage
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnungen A und B		Landesbesoldungsordnungen A und B	
Vorbemerkungen			
Nummer 21	178,37	Besoldungsgruppen	Fußnote
Nummer 27		A 12	2 132,95
Absatz 1		A 13	1 159,48
Buchstabe a		A 14	1 159,48
Doppelbuchstabe aa	16,46		2 239,19
Doppelbuchstabe bb	64,40	A 15	1 159,48
Buchstabe b	71,58		
Buchstabe c	71,58	B 8	1 365,87
Absatz 2		B 9	1 794,15
Buchstabe a			
Doppelbuchstabe bb	47,96		
Buchstabe b	71,58		
Buchstabe c	71,58		
Besoldungsgruppen			
A 2	1 31,11		
	3 57,38		
A 3	1, 5 57,38		
	2 31,11		
A 4	1, 4 57,38		
	2 31,11		
A 5	3 31,11		
	4, 6 57,38		
A 6	6 31,11		
A 9	3 230,27		
A 12	7, 8 132,95		
A 13	7 159,48		
	11, 12, 13 232,62		
A 14	5 159,48		
A 15	7 159,48		
Bundesbesoldungsordnung R			
Besoldungsgruppen			
R 1	1, 2 176,33		
R 2	3 bis 8, 10 176,33		
R 3	3 176,33		

Gültig ab 1. Juli 2007

Anlage V

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsjahr, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	721,06
A 5 bis A 8	826,65
A 9 bis A 11	870,57
A 12	996,98
A 13	1 025,73
A 13 + Zulage (Nummer 27 Abs. 1 Buchst. c der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B) oder R 1	1 057,32

Gültig ab 1. Juli 2007

Anlage VI

Bundesbesoldungsordnung C

Grundgehaltssätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	2 705,40	2 800,39	2 895,36	2 990,35	3 085,35	3 180,32	3 275,30	3 370,28	3 465,26	3 560,24	3 655,23	3 750,21	3 845,20	3 940,18	
C 2	2 711,32	2 862,69	3 014,08	3 165,46	3 316,82	3 468,19	3 619,57	3 770,93	3 922,30	4 073,68	4 225,03	4 376,41	4 527,78	4 679,16	4 830,53
C 3	2 985,62	3 157,02	3 328,42	3 499,82	3 671,21	3 842,62	4 014,00	4 185,39	4 356,80	4 528,20	4 699,58	4 870,98	5 042,38	5 213,77	5 385,16
C 4	3 792,53	3 964,83	4 137,12	4 309,42	4 481,73	4 654,01	4 826,31	4 998,59	5 170,89	5 343,18	5 515,49	5 687,77	5 860,06	6 032,36	6 204,66

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen, Vergütungen
(Monatsbeträge in Euro)
- in der Reihenfolge der Gesetzesstellen -

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	Dem Grunde nach geregelt in	Vomhundertsatz	Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C		Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen		Vorbemerkungen		Vorbemerkungen	
Nummer 2 b	71,58	Nummer 3		Nummer 5	
		Die Zulage beträgt	12,5 v. H. des Endgrundgehalts oder, bei festen Gehältern, des Grundgehalts der Besoldungsgruppe *)	wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1	205,54
				der Besoldungsgruppe R 2	230,08
		für Beamte der Besoldungsgruppe(n)		Besoldungsgruppe Fußnote	
		C 1	A 13	C 2	1
		C 2	A 15		104,32
		C 3 und 4	B 3		

*) Nach Maßgabe des Artikels 1 § 5 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091).

Gültig ab 1. Juli 2007

Anlage VII

Mehrarbeitsvergütung, Erschwerniszulage

Vergütung/Zulage	Betrag (Euro)
Mehrarbeitsvergütung	
§ 4 Abs. 1 MVergV	
A 1 bis A 4	10,01
A 5 bis A 8	11,83
A 9 bis A 12	16,23
A 13 bis A 16	22,38
§ 4 Abs. 3 Satz 1 MVergV	
Nummer 1	15,11
Nummer 2	18,71
Nummer 3	22,22
Nummer 4	25,96
Nummer 5	25,96
Erschwerniszulage	
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	
	2,73

Anlage 2

(zu Artikel 2 Nr. 6)

Gültig vom 1. Januar 2007 bis 30. Juni 2007

Anlage III

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

	Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes)	Stufe 2 (§ 40 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)
Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	100,24	190,29
übrige Besoldungsgruppen	105,28	195,33

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag
für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um

90,05 Euro,
280,58 Euro.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu
berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 und A 3 um je
in der Besoldungsgruppe A 4 um je
und in der Besoldungsgruppe A 5 um je
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungs-
gruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

5,11 Euro,
25,56 Euro,
20,45 Euro,
15,34 Euro.

Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8:
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12:

93,18 Euro,
98,92 Euro.

**Landesgesetz
zur Anpassung von Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Landesbergverwaltung
Vom 21. Dezember 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz über den Abschluss eines Staatsvertrags über die Bergbehörden des Saarlandes und des Landes Rheinland-Pfalz vom 18. Dezember 1967 (GVBl. S. 319, BS Anhang I 29) wird aufgehoben.

Artikel 2

Das Landesabfallwirtschaftsgesetz vom 2. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 191), BS 2129-1, wird wie folgt geändert:

In § 27 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Oberbergamt für das Saarland und das Land“ durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau“ ersetzt.

Artikel 3

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2005 (GVBl. S. 167), BS 2129-5, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „OBA Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.“
2. In den lfd. Nr. 1.1.1, 1.1.6, 1.1.8, 1.1.11, 1.1.13, 1.3.5, 1.3.8, 3.8.2, 3.8.7 und 3.8.8 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „OBA“ jeweils durch die Abkürzung „LGB“ ersetzt.
3. In lfd. Nr. 1.8.1 werden in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Worte „anstelle des OBA“ gestrichen.

Artikel 4

Die Landesverordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Sprecherausschussgesetz vom 21. August 1990 (GVBl. S. 274), geändert durch Artikel 165 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 453-20, wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 1 werden die Worte „Oberbergamt für das Saarland und das Land“ durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau“ ersetzt.

Artikel 5

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41 – 51 –), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2006 (GVBl. S. 324), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

In der Anlage wird Nummer 6 wie folgt geändert:

1. Buchstabe c wird gestrichen.
2. Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe c und erhält folgende Fassung:

„c) Landesbetrieb Mobilität“.

Artikel 6

Das Markscheidergesetz vom 3. Mai 1994 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Artikel 46 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 75-1, wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 1 und 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 4, § 4 Satz 2 und § 5 Satz 1 werden die Worte „Oberbergamt für das Saarland und das Land“ jeweils durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Ministerium für Wirtschaft und Verkehr“ durch die Worte „für das Bergwesen zuständige Ministerium“ ersetzt.

Artikel 7

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts vom 25. Januar 2006 (GVBl. S. 39, BS 75-10) wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „OBA Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
 - b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.“
2. In lfd. Nr. 1.3.1 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Angabe „/das OBA“ gestrichen.

Artikel 8

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Chemikalienrechts vom 31. Oktober 1995 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2007 (GVBl. S. 52), BS 8053-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird das Wort „Oberbergamt“ durch die Worte „Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „OBA Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
 - bb) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.“
 - b) In den lfd. Nr. 1.1, 1.10, 2.1.1, 2.2.7, 2.2.8, 2.3.14, 3.1.1, 3.2.2 und 3.2.3 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „OBA“ jeweils durch die Abkürzung „LGB“ ersetzt.

Artikel 9

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und des technischen Gefahrenschutzes vom 26. September 2000 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351), BS 8053-2, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Erläuterungen werden wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „OBA Oberbergamt für das Saarland und das Land Rheinland-Pfalz“ gestrichen.
 - b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
 - „3. Soweit in der letzten Spalte neben anderen Behörden nach einem Schrägstrich das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz genannt ist, ist dessen ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf Anlagen oder Betriebe gegeben, die der Bergaufsicht unterliegen.“
2. In lfd. Nr. 3.2.3 wird in der Spalte „Zuständige Behörde“ die Abkürzung „OBA“ durch die Abkürzung „LGB“ ersetzt.
3. In den lfd. Nr. 4.3 und 5.1 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Worte „, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist“ jeweils gestrichen.
4. Die lfd. Nr. 3.2.4, 4.3.1, 5.1.1, 5.1.2 und 6.2.1 werden gestrichen.
5. Die bisherigen lfd. Nr. 6.2.2 bis 6.2.5 werden lfd. Nr. 6.2.1 bis 6.2.4.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 2007
 Der Ministerpräsident
 Kurt Beck

**Erstes Landesgesetz
zur Änderung des Architektengesetzes *)
Vom 21. Dezember 2007**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Architektengesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 505, BS 70-10) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Geltungsdauer der Bescheinigung über die Eintragung in das Verzeichnis für auswärtige Berufsangehörige oder das Verzeichnis für auswärtige Berufsgesellschaften ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen und in der Bescheinigung anzugeben; sie kann auf Antrag verlängert werden.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. In der Fachrichtung Architektur gelten für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als gleichwertig

1. die nach den Artikeln 21 und 46 in Verbindung mit Anhang V Nr. 5.7.1 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141), anerkannten Ausbildungsnachweise,
2. die nach Artikel 47 der Richtlinie 2005/36/EG als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise und
3. die Ausbildungsnachweise nach den Artikeln 23 und 49 in Verbindung mit Anhang VI Nr. 6 der Richtlinie 2005/36/EG.

Satz 2 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt.

(3) In der Fachrichtung Architektur erfüllen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 auch, wenn sie

1. zwar aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinne des Artikels 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung ihrer Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllen, doch im Übrigen die Voraussetzungen des Artikels 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt, oder

2. aufgrund eines Gesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung ‚Architektin‘ oder ‚Architekt‘ ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diese Berufsbezeichnung Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt.“

b) Nach Absatz 3 werden folgende neue Absätze 4 und 5 eingefügt:

„(4) In den Fachrichtungen Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Stadtplanung erfüllen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 auch, wenn sie

1. aufgrund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügen oder
2. innerhalb der letzten zehn Jahre vor Stellung des Eintragungsantrags den Beruf vollzeitlich zwei Jahre lang in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgeübt haben, sofern sie im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise sind und der Beruf dort nicht reglementiert ist; das Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung entfällt, wenn der Ausbildungsnachweis eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Artikels 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht.

Für die Anerkennung nach Satz 1 müssen die übrigen Anforderungen an die Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllt sein; dabei sind Ausbildungsnachweise im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG und Ausbildungsgänge im Sinne des Artikels 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt.

*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

(5) Personen, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder diesen nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht gleichgestellt sind, kann die Eintragung versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.
d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

Die Verweisung „Absatz 4“ wird durch die Verweisung „Absatz 6“ ersetzt.

- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:

Die Angabe „1 bis 4“ wird durch die Angabe „1 bis 6“ ersetzt.

- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Über den Eintragungsantrag ist innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Zugang der vollständigen Nachweise abschließend zu entscheiden; in den Fällen der Absätze 3 und 4 kann die Frist um einen Monat verlängert werden.“

- bb) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

„Zur Beurteilung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nach der Richtlinie 2005/36/EG dürfen nur die in Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG genannten Unterlagen und Bescheinigungen verlangt werden; die in Anhang VII Nr. 1 Buchst. d, e und f genannten Unterlagen dürfen nicht älter als drei Monate sein. Die Architektenkammer bestätigt der antragstellenden Person binnen eines Monats den Eingang des Antrags und der mit diesem vorgelegten Nachweise und teilt ihr gegebenenfalls mit, welche Nachweise noch fehlen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 2 wird das Wort „oder“ angefügt.

- bb) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:

„3. als Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind und dort diesen Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt haben; das Erfordernis der zweijährigen Berufsausübung entfällt, wenn dort entweder der Beruf oder die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist.“

- cc) Folgende Sätze werden angefügt:

„Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für Staatsangehörige eines Drittstaates, soweit sich hinsichtlich der Freizügigkeit nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht eine Gleichstellung ergibt. § 3 Abs. 2 findet Anwendung. Für auswärtige Berufsangehörige, die weder in der Bundesrepublik Deutschland in einer Architekten- oder Stadtplanerliste eingetragen sind noch Satz 1 Nr. 3 unterfallen noch über einen Aus-

bildungsabschluss auf dem Gebiet ihrer Fachrichtung gemäß § 1 Abs. 1 bis 4 nach dem europäischen Gemeinschaftsrecht verfügen, gilt die Befugnis nach Satz 1 nur, wenn zuvor die Gleichwertigkeit ihres Berufsabschlusses mit den in § 5 genannten Voraussetzungen festgestellt wurde.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie haben

1. einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit,
2. eine Bescheinigung darüber, dass sie im Lande ihres Wohnsitzes oder ihrer Niederlassung die betreffenden Tätigkeiten rechtmäßig ausüben und ihnen die Ausübung dieser Tätigkeiten zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist,
3. einen Berufsqualifikationsnachweis und
4. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3, soweit weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist, einen Nachweis in beliebiger Form darüber, dass sie die betreffende Tätigkeit während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben, vorzulegen.“

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Falls ein Zusatz wie ‚Frei‘ zur Berufsbezeichnung geführt werden soll, ist eine Erklärung vorzulegen, wonach die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 erfüllt sind.“

4. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Bescheinigungen

(1) Die Architektenkammer stellt die nach der Richtlinie 2005/36/EG für die Berufsausübung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum notwendigen Bescheinigungen aus; sie ist insoweit zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG.

(2) Der Eintragungsausschuss entscheidet, ob Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 47 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Berufserfahrung besitzen,
2. die für die Ausstellung einer Bescheinigung nach Artikel 49 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG erforderliche Berufsbefähigung besitzen,
3. die für die Ausstellung eines Befähigungs- oder Ausbildungsnachweises nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.“

5. § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dient das Ersuchen einer Behörde der Durchführung der Richtlinie 2005/36/EG, so hat die Architektenkammer die notwendigen Auskünfte zu erteilen; sie ist insoweit zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG.“

6. In § 24 Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „Gesetz vom 14. Juni 2004 (GVBl. S. 332)“ durch die Worte „§ 6 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56)“ ersetzt.

7. In § 27 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 7“ ersetzt.
8. In § 39 Nr. 3 werden die Worte „der Richtlinien 85/384/EWG und 89/48/EWG“ durch die Worte „der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.
9. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen.
b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
c) Absatz 6 wird gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

Zweites Landesgesetz zur Änderung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002 Vom 21. Dezember 2007

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Neufassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 10 GG und zur Fortentwicklung verfassungsschutzrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 477), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 411), wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 Abs. 2 wird jeweils die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2010“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2007 in Kraft.

Mainz, den 21. Dezember 2007
Der Ministerpräsident
Kurt Beck

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung *)
Vom 29. November 2007**

Aufgrund des § 27 a Abs. 1 Satz 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (GVBl. S. 77), BS 2030-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

Artikel 1

Die EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 14. September 1998 (GVBl. S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2005 (GVBl. S. 523), BS 2030-58, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich, Anerkennung von Diplomen

(1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung für die Lehrämter an Schulen.

(2) Ein Diplom im Sinne des Artikels 11 Buchst. c, d oder e der Richtlinie 2005/36/EG, das in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, erworben worden ist, wird auf Antrag als Befähigung für ein gleichwertiges Lehramt an Schulen in Rheinland-Pfalz anerkannt, wenn

1. die antragstellende Person die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Drittstaates, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben, besitzt,
2. das Diplom zum unmittelbaren Zugang zu einem Lehrerberuf im Herkunftsstaat berechtigt, der mit dem Berufsbild der Laufbahn für das jeweilige Lehramt im Wesentlichen übereinstimmt,
3. das Diplom mindestens eines der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Unterrichtsfächer oder sonderpädagogischen Fachrichtungen (Fächer) umfasst,
4. die für das Diplom erforderliche Ausbildung keine wesentlichen fachwissenschaftlichen, künstlerischen, fachpraktischen, fachdidaktischen, bildungswissenschaftlichen oder schulpraktischen Defizite gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung aufweist und

5. die für das Diplom erforderliche Ausbildungsdauer nicht um mindestens ein Jahr unter der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildungsdauer liegt.

(3) Einem Diplom im Sinne des Absatzes 2 sind alle Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem der in Absatz 2 genannten Staaten ausgestellt wurden, wenn sie eine in diesen Staaten erworbene und von einer zuständigen Behörde in diesem Staat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Staat in Bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen. Auf Lehramtsausbildungen, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsganges von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 13 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG keine Anwendung.

(4) Absatz 2 gilt auch für ein Diplom, das aufgrund einer Ausbildung erworben wurde, die nicht überwiegend in einem der in Absatz 2 genannten Staaten stattfand, wenn die antragstellende Person den entsprechenden Beruf tatsächlich und rechtmäßig mindestens drei Jahre ausgeübt hat und dies von einem der in Absatz 2 genannten Staaten bescheinigt wird, der das Diplom ausgestellt oder anerkannt hat.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 1 wird verzichtet, wenn die Berufsqualifikation die Kriterien erfüllt, die in den gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen aufgrund gemeinsamer Plattformen von Mitglied- oder Vertragsstaaten vorgegeben sind.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Der Antrag auf Anerkennung des Diploms ist an das fachlich zuständige Ministerium zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Nachweis der Staatsangehörigkeit eines in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Staates,
 2. das Diplom im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG einschließlich der Fächer- und Notenübersichten sowie der Nachweis der Ausbildungsdauer,
 3. Nachweise, aus denen die Studieninhalte der absolvierten Ausbildung zur Erlangung des Diploms hervorgehen,
 4. eine Heiratsurkunde, falls der derzeitige Name von dem Namen auf dem Diplom abweicht,
 5. Bescheinigungen über Art und Dauer bisher ausgeübter Tätigkeiten als Lehrkraft,
 6. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepub-

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 141).

lik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde.

(2) Auf Anforderung sind die Studienordnung und die Prüfungsordnung für die Erlangung des Diploms einzureichen.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „ , der Lebenslauf“ gestrichen.
 - c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
„(4) Unabhängig von der Anerkennung des Diploms müssen die zur Ausübung des Berufs einer Lehrkraft erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift vorliegen.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:
„Binnen eines Monats nach Eingang des Antrags bestätigt es der antragstellenden Person den Empfang der Unterlagen und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen für die Entscheidung noch benötigt werden.“

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nr. 4“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 2 Nr. 4 und 5“ und das Wort „sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „und 3“ gestrichen.
5. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „fachwissenschaftlichen,“ das Wort „künstlerischen,“ eingefügt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „der Schweiz“ durch die Worte „oder einem Drittstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben,“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 29. November 2007
Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur
Ahnen

**Landesverordnung
über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden
(Besonderes Gebührenverzeichnis)
Vom 4. Dezember 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 212), BS 2013-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vermessungs- und Katasterbehörden erheben für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis und den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Soweit Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Gebührentatbeständen des Besonderen Gebührenverzeichnisses erhoben. Lässt sich ein vergleichbarer Gebührentatbestand nicht feststellen, ist eine Gebühr nach dem Zeitaufwand zu erheben.

§ 2

Auslagen

(1) Neben den Gebühren sind Auslagen gemäß § 10 des Landesgebührengesetzes zu erstatten.

(2) Zu den Auslagen gehören auch

1. die Entgelte für Postleistungen, wenn sie im Einzelfall 2,00 EUR überschreiten,
2. die Aufwendungen für besonderes Verpackungsmaterial,
3. die Kosten für Datenträger, wenn sie 2,50 EUR je Antrag übersteigen, und
4. die Entgelte für Telekommunikationsleistungen, wenn sie im Einzelfall 1,00 EUR überschreiten.

§ 3

Umsatzsteuer

Soweit eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzliche Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.

§ 4

Gebührenbefreiung

Wird eine Amtshandlung, eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung ausschließlich

oder überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen, so wird hierfür keine Gebühr erhoben, sofern die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde vorher Gebührenbefreiung angeordnet hat.

§ 5

Gebührenermäßigung

(1) Die oberste Vermessungs- und Katasterbehörde kann für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen im Einzelfall Gebührenermäßigungen anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Wird ein Vermessungsantrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, kann dem Bearbeitungsstand entsprechend eine Ermäßigung der vorgesehenen Gebühr bis zu 90 v. H. gewährt werden.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht (§ 7 Abs. 2) zu erheben

1. für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen und die Benutzung von Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 2008 beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. für Gebäudeeinemessungen von Amts wegen, die vor dem 1. Januar 2008 örtlich erledigt waren, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist, und
3. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem 1. Januar 2008 begonnene aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.

(2) Werden Vermessungsarbeiten durch Gründe, die nicht von den Vermessungs- und Katasterbehörden zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren und Auslagen nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der örtlichen Arbeiten geltenden Recht zu erheben.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt, vorbehaltlich der Regelung in § 6, die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. Oktober 2002 (GVBl. S. 399, BS 2013-1-23) außer Kraft.

Mainz, den 4. Dezember 2007
Der Minister des Innern
und für Sport
K P Bruch

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für die Vermessungs- und Katasterbehörden**

Inhaltsübersicht

- 1 Abrechnung nach dem Zeitaufwand
- 2 Besondere Aufwendungen
- 3 Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens
- 4 Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung
- 5 Auszüge aus der Liegenschaftskarte
- 6 Sonstige Auszüge aus Schriftstücken, Plänen und dergleichen
- 7 Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk und den Daten des vermessungstechnischen Raumbezugs
- 8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen
- 9 Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Geobasisinformationen
- 10 Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen
- 11 Gebäudeeinmessung
- 12 Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen
- 13 Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen
- 14 Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 16 Flurstücksverschmelzung
- 17 Übernahme von Vermessungsschriften
- 18 Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- 19 Genehmigung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen
- 20 Prüfung und Eichung von Sensoren
- 21 Sonstige technische Arbeiten
- 22 Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Gebührenstaffeln

- Gebührenstaffel I Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage
- Gebührenstaffel II Gebäudeeinmessung
- Gebührenstaffel III Aufmessung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Gehöften

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Abrechnung nach dem Zeitaufwand	
	je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	
1.1	für Beamtinnen und Beamte des höheren technischen Verwaltungsdienstes und vergleichbare Beschäftigte	30,50
1.2	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen vermessungstechnischen/kartographischen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	23,00
1.3	für andere Beamtinnen und Beamte und vergleichbare Beschäftigte	17,00
2	Besondere Aufwendungen	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs bis zu einer einfachen Entfernung von 30 km je Tag je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	1,20
2.2	Kosten für den Einsatz eines Kraftfahrzeugs nach lfd. Nr. 2.1 je weiteren Fahrkilometer ab dem 61. Fahrkilometer je Tag	0,50

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
2.3	Kosten für den Einsatz eines sonstigen Personenkraftwagens je Fahrkilometer	0,31
2.4	Fotokopien und zusätzliche Drucke	
2.4.1	schwarz/weiß bis zum Format DIN A4 je Seite	0,10
2.4.2	schwarz/weiß im Format größer DIN A4 bis DIN A3 je Seite	0,15
2.4.3	farbig bis zum Format DIN A4 je Seite	0,20
2.4.4	farbig im Format größer DIN A4 bis DIN A3 je Seite	0,30
2.4.5	bei größeren Formaten als DIN A3 schwarz/weiß oder farbig je Seite	bis 100,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1 und 2	
	1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 ist nur für solche Arbeiten anzusetzen, die ausschließlich Beamtinnen und Beamten des höheren technischen Verwaltungsdienstes oder vergleichbaren Personen vorbehalten sind.	
	2. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von entsprechend ausgebildeten Bediensteten für die beantragte Leistung benötigt wird.	
	3. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht anzurechnen sind.	
	4. Bei örtlichen Arbeiten sind außer den Zeiten für die Hin- und Rückreise auch unvermeidbare Wartezeiten zu berücksichtigen. Sie sind bei der Erledigung von mehreren Anträgen an einem Arbeitstag anteilig zu berücksichtigen.	
3	Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens	
3.1	bis zu einer Arbeitshalbstunde	kostenfrei
3.2	für jede weitere angefangene Arbeitsviertelstunde	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 1
4	Auszüge aus der Liegenschaftsbeschreibung	
4.1	Nachweise gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Flurstück und Bestand	
4.1.1	für die ersten 100 000 Flurstücke und Bestände	0,70; je Antrag jedoch mindestens 14,00
4.1.2	für weitere Flurstücke und Bestände	0,35
4.2	Datensätze einschließlich der Entschlüsselungsinformationen und Listen gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Flurstück und Bestand	
4.2.1	für die ersten 100 000 Flurstücke und Bestände	0,13; je Antrag jedoch mindestens 14,00
4.2.2	für weitere Flurstücke und Bestände	0,01
4.3	Zusätzliche Übermittlung von Datensätzen nach lfd. Nr. 4.2 an mitverwendungsberechtigte Stellen	
4.3.1	für das Gebiet einer Ortsgemeinde	50,00
4.3.2	für das Gebiet einer Verbandsgemeinde	100,00
4.3.3	für das Gebiet von mehr als einer Verbandsgemeinde	200,00
4.4	Auswertung aus der Liegenschaftsbeschreibung je Suchanforderung	25,00
4.5	Aktualisierungsinformationen als Nachweise, Listen oder Datensätze je angefangenen Kalendermonat seit der letzten Übermittlung nach lfd. Nr. 4.1, 4.2 oder 4.5	1,25 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1 und 4.2; je Übermittlung jedoch mindestens 14,00
4.6	Verwendung der Auszüge nach lfd. Nr. 4.1, 4.2 und 4.5 für Versorgeraufgaben (z. B. Strom und/oder Gas) durch Eigenbetriebe (§ 86 der Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 der Gemeindeordnung) auf dem Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft, die mit mindestens 50 v. H. an dem Eigenbetrieb oder dem kommunalen Unternehmen beteiligt ist	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 4.2 und 4.5

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
4.7	Statistische und sonstige Informationen	
4.7.1	Flächen der tatsächlichen Nutzung, gedruckt oder als druckaufbereitete Datei oder als Datensätze aus dem Jahresabschluss je Gemarkung, Gemeinde und Landkreis	0,50; je Antrag jedoch mindestens 14,00
4.7.2	Datensätze aus den Regionaldateien	
4.7.2.1	Übermittlung je angefangene 100 Datensätze	2,30; je Antrag jedoch mindestens 14,00
4.7.2.2	über Download	kostenfrei
4.8	Automatisiertes Abrufverfahren je Flurstück und Bestand	
4.8.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	0,50
4.8.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	10,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 4	
	1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 4.2, 4.4, 4.5 und 4.7 erhoben.	
	2. Werden Auszüge und Informationen, mit Ausnahme zur Verwendung für Versorgeraufgaben nach lfd. Nr. 4.6, an einen der nachfolgend genannten Rechtsträger abgegeben, ist mit den Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 4.2 und 4.5 die Mitverwendung durch Stellen innerhalb der folgenden Gruppen abgegolten:	
	a) Institutionen derselben kommunalen Gebietskörperschaft (z. B. Verwaltung, wirtschaftliche Unternehmen, Zweckverbände),	
	b) verbundene Unternehmen mit gleicher Aufgabenausrichtung, wenn ein Unternehmen mit mindestens 50 v. H. an dem anderen Unternehmen beteiligt ist, und	
	c) nachgeordnete Stellen einer obersten Landesbehörde.	
5	Auszüge aus der Liegenschaftskarte	
5.1	Auszüge gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung im Format	
5.1.1	bis DIN A3	14,00
5.1.2	größer DIN A3 bis DIN A2	35,00
5.1.3	größer DIN A2 bis DIN A0	80,00
5.2	Auszüge im Rasterformat (LiKa-R) je km ² dargestellter Erdoberfläche	
5.2.1	vom 1. bis zum 100. km ²	75,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
5.2.2	vom 101. km ² bis zum 1 000. km ²	60,00
5.2.3	ab dem 1 001. km ²	40,00
5.3	Zusätzliche Übermittlung von Auszügen nach lfd. Nr. 5.2 an mitverwendungsberechtigte Stellen mit einer dargestellten Erdoberfläche	
5.3.1	bis zu 10 km ²	50,00
5.3.2	von mehr als 10 km ² bis zu 100 km ²	100,00
5.3.3	über 100 km ²	200,00
5.4	Aktualisierung von Auszügen nach lfd. Nr. 5.2 je angefangenen Kalendermonat seit der letzten Übermittlung nach lfd. Nr. 5.2 oder 5.4	1 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2; je Übermittlung jedoch mindestens 14,00
5.5	Verwendung der Auszüge nach lfd. Nr. 5.2 und 5.4 für Versorgeraufgaben (z. B. Strom und/oder Gas) durch Eigenbetriebe (§ 86 der Gemeindeordnung) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 der Gemeindeordnung) auf dem Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft, die mit mindestens 50 v. H. an dem Eigenbetrieb oder dem kommunalen Unternehmen beteiligt ist	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 5.2 und 5.4

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
5.6	Automatisiertes Abrufverfahren	
5.6.1	Einsicht am Bildschirm und Bildschirm Ausdruck	gebührenfrei
5.6.2	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	
5.6.2.1	druckaufbereitet im Format bis DIN A3 je Ausgabe	4,00
5.6.2.2	im Rasterformat (LiKa-R)	75 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2
5.6.3	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	
5.6.3.1	druckaufbereitet im Format bis DIN A3 je Ausgabe	10,00
5.6.3.2	im Rasterformat (LiKa-R)	85 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.2; je Ausgabe jedoch mindestens 10,00
5.7	Auszug aus der Liegenschaftskarte in Kombination mit dem Orthophoto gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	115 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1, 5.6.2.1 oder 5.6.3.1
5.8	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 5.1 und 5.7 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer mittelbaren oder unmittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	50,00 bis 300,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 5	
	1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 5.1, 5.2, 5.4 und 5.7 erhoben.	
	2. Die Anmerkung 2 zu lfd. Nr. 4 gilt für die Gebühren nach lfd. Nr. 5.1, 5.2, 5.4 und 5.7 entsprechend.	
	3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 5.8 ist nicht zu erheben für die Veröffentlichung von Auszügen aus der Liegenschaftskarte im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, in den Amtsblättern der Gemeinden und Verbandsgemeinden oder als Anlage zu amtlichen Berichten und Bekanntmachungen in Zeitungen.	
6	Sonstige Auszüge aus Schriftstücken, Plänen und dergleichen	
6.1	Schriftstücke je Ausfertigung im Format bis DIN A3	1,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
6.2	Pläne und dergleichen je Ausfertigung	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
6.3	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge nach lfd. Nr. 6.1 und 6.2 mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer mittelbaren oder unmittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	50,00 bis 250,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 6	
	1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 und 6.2 erhoben.	
	2. Die Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 5 gilt für die Gebühr nach lfd. Nr. 6.3 entsprechend.	
7	Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk und den Daten des vermessungstechnischen Raumbezugs	
7.1	Punktinformationen je beantragten Punkt	
7.1.1	Übergeordnete Lagefestpunkte (ÜFP), Nivellementpunkte (NivP) und Schwerefestpunkte (SFP) als Einzelnachweis	20,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.1.2	ÜFP, NivP und SFP als Punktliste oder Datensätze	15,00
7.1.3	Trigonometrische Festpunkte (TP), Aufnahmepunkte (AP) und Polygonpunkte (PP)	1,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.1.4	Vermessungspunkte, Grenz- und Gebäudepunkte	0,40; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.1.5	Topographische Punkte	0,20; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.2	Einmessungsrisse der ÜFP, NivP und SFP je Punkt	5,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.3	ÜFP-, NivP- und SFP-Übersichten	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.4	Vermessungsrisse	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.5	Zusammenstellen von Maßangaben aus Vermessungsrisse je Liegenschaftszahl	1,00; je Antrag jedoch mindestens 14,00
7.6	Automatisiertes Abrufverfahren	
7.6.1	für nach lfd. Nr. 9 Registrierte	50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.4
7.6.2	für nicht nach lfd. Nr. 9 Registrierte	85 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.3; je Ausgabe jedoch mindestens 10,00
7.7	SAPOS®-Dienste je Minute	
7.7.1	SAPOS®-HEPS	0,10
7.7.2	SAPOS®-GPPS mit einer Taktrate	
7.7.2.1	von höchstens 1 Hz	0,20
7.7.2.2	von mehr als 1 Hz	0,80
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 7	
	1. Einmessungsrisse und Übersichten der TP, AP und PP sind mit der Gebühr nach lfd. Nr. 7.1.3 abgegolten.	
	2. Für Auszüge und Daten nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.4 ist die Mindestgebühr je Antrag nur einmal zu erheben.	
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen	
8.1	für einen Bereich bis 0,02 km ²	25,00
8.2	je weitere angefangene 0,02 km ²	4,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 8	
	1. Mit diesen Gebühren sind abgegolten:	
	a) die Beschaffung sämtlicher in dem abgerufenen Bereich verfügbaren Vermessungsunterlagen,	
	b) die über den abgerufenen Bereich hinaus erforderlichen Punktinformationen und Einmessungsrisse und	
	c) die Aktualisierung von bereits abgerufenen Vermessungsunterlagen für den gleichen Verwendungszweck.	
	2. Die Gebühren sind von der öffentlichen Vermessungsstelle zu erheben, die den überwiegenden Teil der Vermessungsunterlagen erstellt hat.	
	3. Die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz ist kostenfrei.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
9	Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für Geobasisinformationen	
9.1	erstmalige Einrichtung je verwendende Stelle	250,00
9.2	Änderungen der Einrichtung je verwendende Stelle	25,00
9.3	Mindestgebühr je angefangenen Kalendermonat	20,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 9	
	1. Bei sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm) sowie Personen und Stellen, die das Verfahren nach § 12 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LG Verm DVO) vertraglich vereinbart haben, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 9 nicht zu erheben.	
	2. Mit der Mindestgebühr nach lfd. Nr. 9.3 sind die Kosten für Auszüge nach lfd. Nr. 4.8, 5.6 und 7.6 bis zu der Höhe der Mindestgebühr abgegolten.	
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	
10.1	Grundaufwand je Antrag	250,00
10.2	je neues Flurstück	100,00
10.3	örtliche Arbeit zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen	
10.3.1	Grenzfeststellung je Grenzpunkt	280,00; je Antrag jedoch mindestens 840,00
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	
10.3.2.1	bis 10 Grenzpunkte je Grenzpunkt	180,00; je Antrag jedoch mindestens 540,00
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	90,00
10.3.3	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster je Grenzpunkt	90,00; je Antrag jedoch mindestens 270,00
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3 je Grenzpunkt	Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, 10.3.2 oder 10.3.3; je Antrag jedoch mindestens 540,00
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	35,00
10.4.2	in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch	60,00
10.5	Bestimmung von Schnittpunkten zwischen alten, bisher nicht abgemarkten, und neuen Grenzen bei der Vermessung lang gestreckter Anlagen, die nicht nach lfd. Nr. 10.4 abgerechnet werden je Grenzpunkt	140,00
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.1	je Grenzstein	25,00
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	15,00
10.7	Abgrenzung der tatsächlichen Nutzung je Punkt	5,00
10.8	Flächenverzeichnis für den Eigentumswechsel nach einer Änderung des Straßenbaulastträgers je Flurstück des Altbestandes	25,00
10.9	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage	Wertfaktor nach Gebührenstaffel I

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
Anmerkungen zu lfd. Nr. 10		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 10 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen sowie die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1 und 2.3 abgegolten. Kosten für Vermarkungsmaterial von mehr als 3,00 EUR je Stück sind zusätzlich zu erheben. 2. Erstreckt sich ein Antrag auf mehrere räumlich oder zeitlich getrennte Teile, ist die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 für jeden Teil zu erheben. 3. Werden Gebäude mit einem Herstellungswert von mehr als 100 000,00 EUR im Auftrag der Antragstellerin oder des Antragstellers zusammen mit einer Grenzbestimmung eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H. 4. Bei der Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3 ist jeder wiederhergestellte sowie jeder Grenzpunkt einer festgestellten Grenze zu zählen, der in der Grenzniederschrift dargestellt ist. 5. Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.2.2 ist nicht für Grenzpunkte anzusetzen, deren lineare Abweichungen in den identischen Punkten mehr als 0,07 m betragen. Diese Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2.1 abzurechnen. 6. Wird in einer bestehenden Flurstücksgrenze oder deren Verlängerung ein neuer Grenzpunkt festgelegt, der nicht als Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.4.2 oder als Schnittpunkt nach lfd. Nr. 10.5 abzurechnen ist, ist für die Prüfung des Anfangs- und Endpunktes dieser Flurstücksgrenze jeweils die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, 10.3.2 oder 10.3.3 zu erheben. Dies gilt auch für den Fall, dass anstelle des Anfangs- und Endpunktes Kontrollpunkte bestimmt werden. 7. Werden für den Anfangs- und Endpunkt einer bestehenden Flurstücksgrenze bereits Gebühren nach lfd. Nr. 10.3 erhoben, ist für die Bestimmung von Schnittpunkten anstelle der Gebühr nach lfd. Nr. 10.5 die Gebühr nach lfd. Nr. 10.4 zu erheben. 8. Bei Vermessungen zur Bildung neuer Flurstücke ist stets eine Gebühr nach lfd. Nr. 10.3 zu erheben, mindestens aber die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.3. 9. Als abgemarkt gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerade gerichtet oder entfernt wurden. 10. Der Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke ist in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwerts zu ermitteln. Weicht die Qualität der neu gebildeten Flurstücke von derjenigen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, ist die neue Qualität der Flurstücke zu berücksichtigen. Ein vereinbarter Kaufpreis kann als Orientierungshilfe dienen. Bei reinen Grenzbestimmungen ist der Bodenwert der Flurstücke maßgebend, die an die bestimmten Grenzpunkte angrenzen. 11. Steht bei lang gestreckten Anlagen mit bis zu 100 m Länge ein geeigneter Kaufpreis als Grundlage für die Festsetzung des Bodenwerts nicht zur Verfügung, ist in Siedlungsgebieten 50 v. H. des Bodenwerts und in den übrigen Gebieten der volle Bodenwert der angrenzenden Flurstücke anzusetzen. Es ist nur die Teilfläche der lang gestreckten Anlage anzusetzen, die unmittelbar an der zu bestimmenden Grenze liegt, mindestens jedoch eine Länge von 20 m. 12. Der Bodenwert eines neuen Flurstücks ist bei der Gebührenbemessung nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Grenzen nur im liegenschaftsrechtlich unbedingt notwendigen Umfang bestimmt werden und es größer ist als drei Viertel des Stammflurstücks. 13. Wirken Feldgeschworene oder von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gestellte Hilfskräfte an der Abmarkung mit, sind die Gebühren um bis zu 6,50 EUR je angefangene Arbeitshälfte der eingesetzten Person zusätzlich der zu erstattenden Auslagen zu reduzieren, höchstens jedoch bis zur Gebühr nach lfd. Nr. 10.6. 		
11	Gebäudeeinmessung	
11.1	je nach Herstellungswert der Gebäude oder der baulichen Veränderungen	Gebühr nach Gebührenstaffel II
11.2	Mehrarbeit für die gleichzeitige Einmessung mehrerer Gebäude oder baulicher Veränderungen auf einem Flurstück für das dritte und jedes weitere Gebäude	5 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 11	
	1. Bauliche Veränderungen sind planungswichtige Grundrissveränderungen an bereits errichteten Gebäuden durch Anbau oder teilweisen Abbruch. Die Erhebung eines vollständigen Gebäudeabbruchs ist kostenfrei.	
	2. Nicht unter lfd. Nr. 11 fallen die Gebäude und baulichen Veränderungen, die in Verbindung mit einer Flurbereinigung oder auf der Grundlage von Sondervereinbarungen eingemessen werden.	
	3. Für die Gebührenbemessung ist der Herstellungswert (§ 22 der Wertermittlungsverordnung vom 6. Dezember 1988 – BGBl. I S. 2209 – in der jeweils geltenden Fassung) der Gebäude oder der baulichen Veränderungen zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Einmessung ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen maßgebend. Bei der Einmessung von nicht fertig gestellten Gebäuden oder baulichen Veränderungen gilt der Herstellungswert der fertigen baulichen Anlage.	
	4. Ist der Herstellungswert nicht bekannt oder ist ein angegebener Herstellungswert offensichtlich unzutreffend, so ist er in einfachster Weise, z. B. auf der Grundlage des umbauten Raumes, zu ermitteln.	
	5. Werden auf einem Flurstück gleichzeitig mehrere Gebäude oder bauliche Veränderungen eingemessen, ist bei der Gebührenberechnung die Summe der Herstellungswerte zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Nebengebäude bis zu einem Herstellungswert von insgesamt 25 000,00 EUR, die auf einem eigenen Flurstück errichtet wurden, wenn sie zusammen mit dem entsprechenden Hauptgebäude eingemessen werden. Wenn mehr als fünf Nebengebäude auf einem Flurstück eingemessen werden, sind Haupt- und Nebengebäude jeweils als eigene Gebäudegruppe nach lfd. Nr. 11 abzurechnen.	
	6. Die Gebühr nach lfd. Nr. 11.2 ist auch bei mehreren unter einem Dach errichteten Gebäuden anzusetzen, wenn zwischen den Gebäuden eine Trennwand erkennbar ist (z. B. Reihenhäuser, Reihengaragen, Gebäudeteile mit eigener Hausnummer).	
	7. Wird nach der Einmessung eines Hauptgebäudes ein Nebengebäude im Sinne der Anmerkung 5 errichtet und innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach der Einmessung des Hauptgebäudes ein Antrag auf Einmessung des Nebengebäudes gestellt, so werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 11 erhoben.	
	8. Ab einem Gebäudealter von zehn Jahren sind 90 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1 zu erheben. Die Gebühr vermindert sich je weitere vollendete fünf Jahre um 10 v. H. Das Jahr der Fertigstellung ist bei der Ermittlung des Gebäudealters voll zu berücksichtigen. Bei der Einmessung mehrerer Gebäude ist das nach dem Herstellungswert gewogene durchschnittliche Alter der Gebäude maßgebend; es ist mindestens die Gebühr für das höchstwertige Gebäude zu erheben.	
12	Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen	
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen	bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11
12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4
12.3	Mehrarbeit für die Bestimmung und Abmarkung von Grenzen, wenn diese aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, wiederholt werden müssen	bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10
13	Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen	
13.1	Aufmessung der Grenz- und Vermessungspunkte	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.2	Aufmessung topographischer Punkte	50 v. H. der Gebühr nach Gebührenstaffel III

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
13.3	vollständige Aufmessung eines Gehöftes	Gebühr nach Gebührenstaffel III
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 13	
	1. Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 10 gilt entsprechend.	
	2. Unter lfd. Nr. 13 fallen geschlossene Neuvermessungen der Flurbereinigungsbehörden, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen und bei denen eine Grenzermittlung nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich ist.	
	3. Unter lfd. Nr. 13 fallen auch terrestrische Ergänzungsmessungen zur Luftbildmessung.	
	4. Die Punktdichte je Hektar der Gebührenstaffel III richtet sich bei den Arbeiten der Anmerkung 2 nach der Neuvermessungsfläche, bei den Arbeiten der Anmerkung 3 nach der Fläche des Gesamtverfahrens.	
	5. Zu einem Gehöft gehören alle auf einem Grundstück stehenden Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Stehen auf einem Grundstück mehr als zwei selbstständige Gebäude und erfordert die räumliche Trennung der Gebäude eine Aufnahme von unterschiedlichen Standpunkten aus, so können die Gebäude zu Gebäudegruppen zusammengefasst und jede Gebäudegruppe als Gehöft gezählt werden.	
14	Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
14.1	je Ordnungsnummer	800,00 bis 1 600,00
14.2	Mehrarbeit, z. B. durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans während des Umlegungsverfahrens, durch Vorwegmaßnahmen nach den §§ 76 und 77 Baugesetzbuch, durch Nachträge zum Umlegungsplan oder durch die Rückabwicklung der Umlegung	
	je betroffene Ordnungsnummer	bis 250,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 14	
	1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 14 sind sämtliche Arbeiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des Umlegungsverfahrens abgegolten; die Auslagenerstattung bleibt unberührt.	
	2. Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen.	
	3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 ist für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.	
	4. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen. Die Bildung von Flurstücken ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 abgegolten.	
15	Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
15.1	Vorbereitung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung	
	je Ordnungsnummer	100,00 bis 400,00
15.2	Durchführung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung	
	je Ordnungsnummer	50,00 bis 100,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 15	
	1. Die Anmerkungen 1 und 2 zu lfd. Nr. 14 gelten entsprechend.	
	2. Die Gebühren nach lfd. Nr. 15 sind jeweils für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.	
	3. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen. Die Bildung von Flurstücken ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 15.1 abgegolten.	
16	Flurstücksverschmelzung	
	je neues Flurstück	30,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 16	
	1. Mit der Gebühr sind alle Aufwendungen zur Bearbeitung der Flurstücksverschmelzung einschließlich der Zulässigkeitsprüfung abgegolten.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	2. Ist eine beantragte Flurstücksverschmelzung z. B. wegen ungleicher Belastung der Flurstücke im Grundbuch nicht möglich, sind 50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16 zu erheben.	
	3. Eine von Amts wegen durchgeführte Flurstücksverschmelzung ist kostenfrei, wenn sie nicht zugleich der Reduzierung von Kosten für eine Liegenschaftsvermessung oder eine andere Maßnahme dient.	
17	Übernahme von Vermessungsschriften	
17.1	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10
17.2	Gebäudeeinmessungen	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11
17.3	Umlegungen nach dem Baugesetzbuch je Flurstück	20,00
17.4	Flurstücksverschmelzungen	30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16
17.5	Mehrarbeit für die Ergänzung unvollständiger Vermessungsschriften	Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 17	
	1. Die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist unabhängig davon, ob die Vermessung von einem Vermessungs- und Katasteramt oder einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle ausgeführt wurde, anzusetzen. Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen für die erforderlichen Mitteilungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters abgegolten.	
	2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.2 entfällt bei	
	a) nicht gebührenpflichtigen Gebäudeeinmessungen,	
	b) der Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch und	
	c) Gebäuden im Erbbaurecht oder auf Grundstücken im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, die von hierzu befugten behördlichen Vermessungsstellen kommunaler Gebietskörperschaften eingemessen wurden.	
	3. Mit der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist die Nutzung der SAPOS®-Dienste HEPS und GPPS abgegolten.	
	4. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.5 schuldet unabhängig von den Gebühren nach lfd. Nr. 17.1 bis 17.4 die einreichende sonstige öffentliche Vermessungsstelle.	
	5. Die Übernahme von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz ist kostenfrei.	
18	Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen	
18.1	Beglaubigungen je Beglaubigungsvermerk	3,00
18.2	Entfernungsbeseinigung über Wegstrecken je Strecke	20,00
18.3	Beseinigungen zur lastenfreien Abschreibung von Grundstücksteilen außerhalb des Ausübungsbereichs von Grunddienstbarkeiten (§ 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) je Grundstück	45,00
18.4	Unschädlichkeitszeugnis nach dem Landesgesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr je Unschädlichkeitszeugnis	50,00 bis 150,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 18	
	Die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 7 Abs. 1 LGVerm ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 10.2 oder 16 abgegolten.	
19	Genehmigung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von Liegenschaftsvermessungen	
	je Genehmigung	25,00 bis 850,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
20	Prüfung und Eichung von Sensoren	
20.1	Prüfung und Eichung elektrooptischer Distanzmessgeräte auf Eichstrecken mit Inanspruchnahme von bis zu sechs Pfeilern	
20.1.1	Bestimmung von Nullpunktkorrektur und Gerätemaßstab	
20.1.1.1	für das erste Gerät	120,00
20.1.1.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	80,00
20.1.2	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler	
20.1.2.1	für das erste Gerät	190,00
20.1.2.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	110,00
20.1.3	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und Frequenz	
20.1.3.1	für das erste Gerät	170,00
20.1.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	120,00
20.1.4	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab, zyklischem Phasenfehler und Frequenz	
20.1.4.1	für das erste Gerät	250,00
20.1.4.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	150,00
20.2	Prüfung und Eichung elektrooptischer Distanzmessgeräte auf Eichstrecken mit Inanspruchnahme von mehr als sechs Pfeilern je Gerät	Gebühr nach lfd. Nr. 20.1; zuzüglich 90,00
20.3	Eichung von satellitengestützten Vermessungssystemen	
20.3.1	für das erste Gerät	70,00
20.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	40,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 20	
	1. Mit diesen Gebühren sind die Nutzung der Eichenrichtungen, die Auswertung der Eichmessungen von elektrooptischen Distanzmessgeräten und GPS-Gerätesystemen, die Erstellung eines Auswerteprotokolls sowie die Zertifizierung abgegolten.	
	2. Werden die Messungen zur Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler bei elektrooptischen Distanzmessgeräten sowie zur Eichung von GPS-Gerätesystemen von Bediensteten der Vermessungs- und Katasterbehörden ausgeführt, sind zusätzlich die Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2 zu erheben.	
	3. Die Nutzung der Eichstrecken sowie die Auswertung der Eichmessungen von elektrooptischen Distanzmessgeräten und GPS-Gerätesystemen sind für Vermessungsstellen des Landes gebührenfrei. Von den sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 LGVerm werden 70 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 20 erhoben.	
21	Sonstige technische Arbeiten	
21.1	Vermessungsunterlagen	Gebühren nach lfd. Nr. 4 bis 7
21.2	örtliche und häusliche Arbeiten	Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2
21.3	Einsatz von Sensoren und Auswertegeräten, deren Anschaffungswert 15 000,00 EUR übersteigt je angefangene halbe Betriebsstunde	0,15 v. T. des Anschaffungswertes
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 21	
	1. Zu den Arbeiten nach lfd. Nr. 21 zählen insbesondere folgende Leistungen:	
	a) Einmessung von topographischen Gegenständen, soweit in diesem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,	
	b) Sicherung von Vermessungs- und Grenzpunkten, die z. B. durch Baumaßnahmen gefährdet sind; für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster wird keine Gebühr erhoben,	
	c) vorübergehende Kennzeichnung von Grenzpunkten während einer noch nicht abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung,	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
	d) Umsetzung von Daten in ein Sonderformat und e) besondere Reproduktionsarbeiten.	
	2. Nicht unter lfd. Nr. 21 fallen Arbeiten, die aufgrund von Sondervereinbarun- gen durchgeführt werden.	
22	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
22.1	Bestellung und Vereidigung	460,00
22.2	Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders	195,00
22.3	Qualifizierungsverfahren nach § 22 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungs- ingenieure	
22.3.1	praktischer Qualifizierungsteil	190,00
22.3.2	schriftlicher Qualifizierungsteil	150,00
22.3.3	mündlicher Qualifizierungsteil	135,00
	Anmerkung zu lfd. Nr. 22	
	Im Falle der Wiederholung eines Qualifizierungsteils ist die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 22.3 erneut zu erheben.	

Gebührenstaffel I**Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage**

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.8 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
über	bis	
0,00 EUR	3 000,00 EUR	0,8
3 000,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	50 000,00 EUR	1,0
50 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,1
100 000,00 EUR		1,2

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge	
Art der Anlage	Wertfaktor
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, von einander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,2
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,1
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkung zur Gebührenstaffel I

Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrages ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.

Gebührenstaffel II**Gebäudeeinmessung**

Gebäudewert (Herstellungswert)	Gebühr für die Gebäudeeinmessung
1	2
EUR	EUR
bis 25 000,00	125,00
von mehr als 25 000,00 bis 100 000,00	220,00
von mehr als 100 000,00 bis 250 000,00	380,00
von mehr als 250 000,00 bis 400 000,00	570,00
von mehr als 400 000,00 bis 500 000,00	680,00
von mehr als 500 000,00 bis 5 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	260,00 mehr
von mehr als 5 Mio. bis 20 Mio. je weitere angefangene 500 000,00	160,00 mehr
von mehr als 20 Mio.	8 000,00

Anmerkung zur Gebührenstaffel II

Für die Einmessung jeder Grundrissveränderung durch teilweisen Abbruch ist eine Gebühr von 50,00 EUR zu erheben.

Gebührenstaffel III

Aufmessung von Grenz- und Vermessungspunkten sowie Gehöften

	Gebühr je aufgemessenem Grenz- und Vermessungspunkt oder je Gehöft				
	Behinderungsstufe				
	1	2	3	4	5
	EUR				
je Punkt bei einer Punktdichte je Hektar Neuermessungsfläche (bis einschließlich)					
2	29,00	110 v. H. der Gebühr in Behinderungs- stufe 1	120 v. H. der Gebühr in Behinderungs- stufe 1	130 v. H. der Gebühr in Behinderungs- stufe 1	bis 150 v. H. der Gebühr in Behinderungs- stufe 1
3	23,00				
4	20,00				
5	18,50				
6	17,50				
7	17,00				
8	16,50				
9	16,00				
10 und mehr	15,00				
je Gehöft	170,00				

Anmerkung zur Gebührenstaffel III

Die Einstufung des Neuermessungsgebietes in die Behinderungsstufen erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Behinderungsstufe 1: offene Feldlagen, Anteil der Holzflächen bis 10 v. H.
- Behinderungsstufe 2: Ortslagen - aufgelockert, ruhiger Straßenverkehr
Feldlagen - Behinderung durch Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 10 bis 35 v. H.
- Behinderungsstufe 3: Ortslagen - aufgelockert mit starkem Straßenverkehr oder enge Bebauung mit ruhigem Straßenverkehr
Feldlagen - erhebliche Behinderung durch dichte Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 35 bis 70 v. H. und/oder erhebliche Höhenunterschiede
- Behinderungsstufe 4: Ortslagen - enge Bebauung mit starkem Straßenverkehr oder sehr enge Bebauung
Feldlagen - Anteil der Holzflächen über 70 v. H. und/oder überwiegend steile Hanglagen
- Behinderungsstufe 5: sehr eng bebaute Ortslagen mit starkem Straßenverkehr und/oder erheblichen Sichtbehinderungen und/oder erheblichen Höhenunterschieden bzw. steilen Hanglagen

**Erste Landesverordnung
zur Änderung von Landesverordnungen auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens
Vom 5. Dezember 2007**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 8 und 9 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 219-1, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 30. April 2001 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (GVBl. S. 280), BS 219-1-1, wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende Fassung:

„§13
Kosten

(1) Die nach § 12 Abs. 1 befugten Personen und Stellen erheben für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 bis 3 Gebühren und Auslagen nach

1. dem Landesgebührengesetz vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) und
2. den §§ 1, 2 und 4 bis 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23)

in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die §§ 23 bis 25 der Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249, BS 219-1-2) in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung.

(2) Soweit die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 12 Abs. 1 bis 3 der Umsatzsteuer unterliegt, darf die gesetzliche Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner nicht neben den Gebühren und Auslagen auferlegt werden; sie gilt insoweit als bereits in die Gebührensätze einbezogen.

(3) Von den vereinnahmten Gebühren für die Überlassung von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster sind bei bestehender Umsatzsteuerpflicht 14 v. H., im Übrigen 30 v. H. an das Land abzuführen.“

Artikel 2

Die Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249, BS 219-1-2) wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „Personen-, Sach- und Vermögensschäden“ durch die Worte „Personenschäden

und sonstigen Schäden (Sach- und Vermögensschäden)“ ersetzt.

- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall 250 000,00 EUR für Personenschäden und 250 000,00 EUR für sonstige Schäden. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden dürfen auf den doppelten Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden. Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 v. H. der Mindestversicherungssumme ist zulässig.

(3) Die obere Vermessungs- und Katasterbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des

1. § 158 c Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Fassung und
2. § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung.“

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Bemessung finden, vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3, § 1 Abs. 2, die §§ 2 und 6 und die Anlage der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 4. Dezember 2007 (GVBl. S. 304, BS 2013-1-23) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Arbeitsaufwand für das Einreichen der Vermessungsschriften und“.
 - bb) Nummer 3 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Worte „Verpflegung und“ werden gestrichen und nach dem Wort „Außendienst“ werden die Worte „mit Übernachtung“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

3. § 27 Abs. 2 wird gestrichen.

4. Die Anlage wird gestrichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Mainz, den 5. Dezember 2007
Der Minister des Innern
und für Sport
In Vertretung
Roger Lewentz

**Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung zum Schutz
bestockter Rebflächen vor Schadorganismen
Vom 7. Dezember 2007**

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 12 des Pflanzenschutzgesetzes in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2006 (BGBl. I S. 1342), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 28. März 2000 (GVBl. S. 198, BS 7823-31) wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zum Schutz bestockter Rebflächen vor Schadorganismen vom 28. November 1997 (GVBl. S. 443, BS 7823-4) wird wie folgt geändert:

In § 2 wird die Angabe „Buchst. b“ durch die Angabe „Buchst. c“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 7. Dezember 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts
Vom 12. Dezember 2007**

Aufgrund

des § 142 Satz 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), in Verbindung mit § 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 14. November 2007 (GVBl. S. 280, BS 75-2) und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, des § 2 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, und des § 2 Abs. 7 Satz 1 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, und

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Ausführung des Bundesberggesetzes (BBergG) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen

Rechtsverordnungen ist, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind und sich aus den Absätzen 2 und 3 oder aus anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes ergibt, das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.

(2) Zuständige Behörde nach § 79 Abs. 3 Satz 1 und § 173 Abs. 1 BBergG ist das für das Bergwesen zuständige Ministerium.

(3) Zuständige Behörde nach § 110 Abs. 6 BBergG ist die für die Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung oder Zustimmung oder einer diese einschließenden Genehmigung zuständige Behörde.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 145 BBergG, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind, und nach § 10 des Lagerstättengesetzes ist das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Bergrechts vom 27. Mai 1992 (GVBl. S. 158, BS 75-8) außer Kraft.

Mainz, den 12. Dezember 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

**Landesverordnung
über die vorübergehende Fortführung der Geschäfte
durch die bisherigen Personalvertretungen im Geschäftsbereich
des Landesbetriebs Mobilität
Vom 13. Dezember 2007**

Aufgrund des § 124 des Landespersonalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 193), BS 2035-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

(1) Im Geschäftsbereich des Landesbetriebs Mobilität führen nach der Zusammenlegung der regionalen Dienststellen Koblenz und Cochem zur regionalen Dienststelle Cochem-Koblenz zum 1. Januar 2008 die bei den bisherigen regionalen Dienststellen Koblenz und Cochem gebildeten Personalräte sowie Jugend- und Auszubildendenvertretungen die Geschäfte bis zur Neuwahl des bei der regionalen Dienststelle Cochem-Koblenz zu bildenden Personalrats sowie der dort

zu bildenden Jugend- und Auszubildendenvertretung, längstens bis zum 30. Juni 2008, jeweils gemeinsam fort.

(2) Bei Maßnahmen, die ausschließlich Angelegenheiten einer der bisherigen regionalen Dienststellen oder der dort Beschäftigten betreffen, kann nach gemeinsamer Beratung die Mehrheit der Mitglieder oder der Vertreterinnen und Vertreter der von den Angelegenheiten ausschließlich betroffenen Gruppe des dort bisher gebildeten Personalrats der gemeinsamen Beschlussfassung widersprechen; bei Widerspruch beschließen nur die Mitglieder oder die Vertreterinnen und Vertreter der ausschließlich betroffenen Gruppe des dort bisher gebildeten Personalrats.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und am 1. Juli 2008 außer Kraft.

Mainz, den 13. Dezember 2007
Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Hendrik Hering

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: Justizvollzugsanstalt Diez, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,68 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67